

Benutzungsordnung für die Benutzung der Aufbahrungshalle der Gemeinde Bockau

Die Benutzungsordnung der Aufbahrungshalle wurde mit Beschluß Nr. 16/01 vom Gemeinderat der Gemeinde Bockau am 28.02.2001 beschlossen. Zwischen der Gemeinde Bockau und den Benutzern wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 1 Entgeltspflicht

Die Benutzung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle ist entgeltpflichtig.
Es werden Entgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Aufbahrungshalle stellt zum Zweck der Trauerfeier oder der Inanspruchnahme ähnlicher Leistungen.

§ 3 Haftung

Die Gemeinde Bockau überläßt dem Benutzer die Aufbahrungshalle in dem Zustand, in dem dieser sich bei der Übergabe befindet. Der Benutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies betrifft auch Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Ein nach Beendigung der Benutzung festgestellter Schaden, der vom Benutzer verursacht wurde, berechtigt die Gemeinde, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Verursachers vornehmen zu lassen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner sind die Benutzer der Aufbahrungshalle. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird mit seiner Entstehung fällig.

§ 5 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt für eine Benutzung 155,60 DM.

§ 6
Übergangsbestimmung

Mit Wirkung vom 01.01.2002 wird im § 5 das Nutzungsentgelt durch 79,50 Euro ersetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Bockau, den 15.03.2001

Gemeindeverwaltung Bockau


Teubner
Bürgermeister

